

# **GEBÜHRENSATZUNG**

**FÜR MARKTSTÄNDE**

**AUF DEN WOCHENMÄRKTEN**

**DER STADT**

**MÖRFELDEN-WALLDORF**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1 - Marktstandgelder

§ 2 - Gebührenschuldner

§ 3 - Beginn der Gebührenpflicht

§ 4 - Zahlungsvorschriften

§ 5 - Folgen des Zahlungsverzuges

§ 6 - Rechtsmittel

§ 7 - Inkrafttreten

**G E B Ü H R E N S A T Z U N G**  
**FÜR MARKTSTÄNDE AUF DEN WOCHENMÄRKTEN**  
**DER STADT MÖRFELDEN-WALLDORF**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1976 (GVBl. I S. 325), § 71 Gewerbeordnung (GewO vom 26.07.1900), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.1976 (BGBl. I S. 673), durch Gesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034) sowie durch Gesetz vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2737), der §§ 1 - 5 a und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf in ihrer Sitzung vom 26.09.1978 nachstehende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Marktstandgelder

- 1) Für die Benutzung der städtischen Märkte und deren Einrichtungen werden Gebühren (Marktstandgelder) nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- 2) Soweit in diesem Tarif für einzelne Benutzungsvorgänge oder Leistungen eine Gebühr nicht festgesetzt ist, wird diese nach Maßgabe des Umfangs der Benutzung oder des Wertes der Leistungen in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände vom Magistrat festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem die Zulassung für den Standplatz erteilt ist.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.
- 2) An Standplatzgebühren werden pro Markttag je Quadratmeter €0,50 erhoben.

- 3) Die Zahlung der Gebühr soll bargeldlos erfolgen. Als Einzahlungstag gilt der Tag der Gutschrift.
- 4) Bei Zulassung gem. § 5 Abs. 6 der Marktsatzung wird das Marktstandgeld in Form eines Gebührenrollers auf dem Zulassungsbescheid quittiert.
- 5) Die Standplatzgebühr bei einmaliger Zuweisung eines Standplatzes beträgt je nach Größe zwischen € 5,00 und € 10,00.

#### § 4

##### Zahlungsvorschriften

- 1) Die Gebühren für die Beschickung des Wochenmarktes sind nach Erteilung des Zulassungsbescheides, spätestens jedoch bis 2 Wochen nach Beginn des jeweiligen Zuweisungszeitraumes zu entrichten.
- 2) Wer als Marktbeschicker für ihn bereitgehaltene Standplätze nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

#### § 5

##### Folgen des Zahlungsverzuges

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 6

##### Rechtsmittel

Gegen die Festsetzung der Marktstandgelder nach dieser Gebührenordnung steht dem Pflichtigen der Verwaltungsrechtsweg offen.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührenordnung der ehemals selbständigen Stadt Walldorf vom 10.05.1975 und die Marktgebührenordnung der ehemals selbständigen Stadt Mörfelden vom 23.05.1975 außer Kraft.

Mörfelden-Walldorf, den 31. Oktober 1978

DER MAGISTRAT

Brehl  
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 20.10.1978  
In Kraft getreten am: 21.10.1978

**Änderung (§ 3 Abs. 2, 4, 5)**

Beschlossen am: 27.03.1990  
Veröffentlicht am: 06.04.1990  
In Kraft getreten am: 07.04.1990